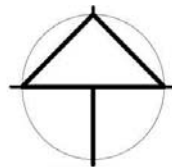


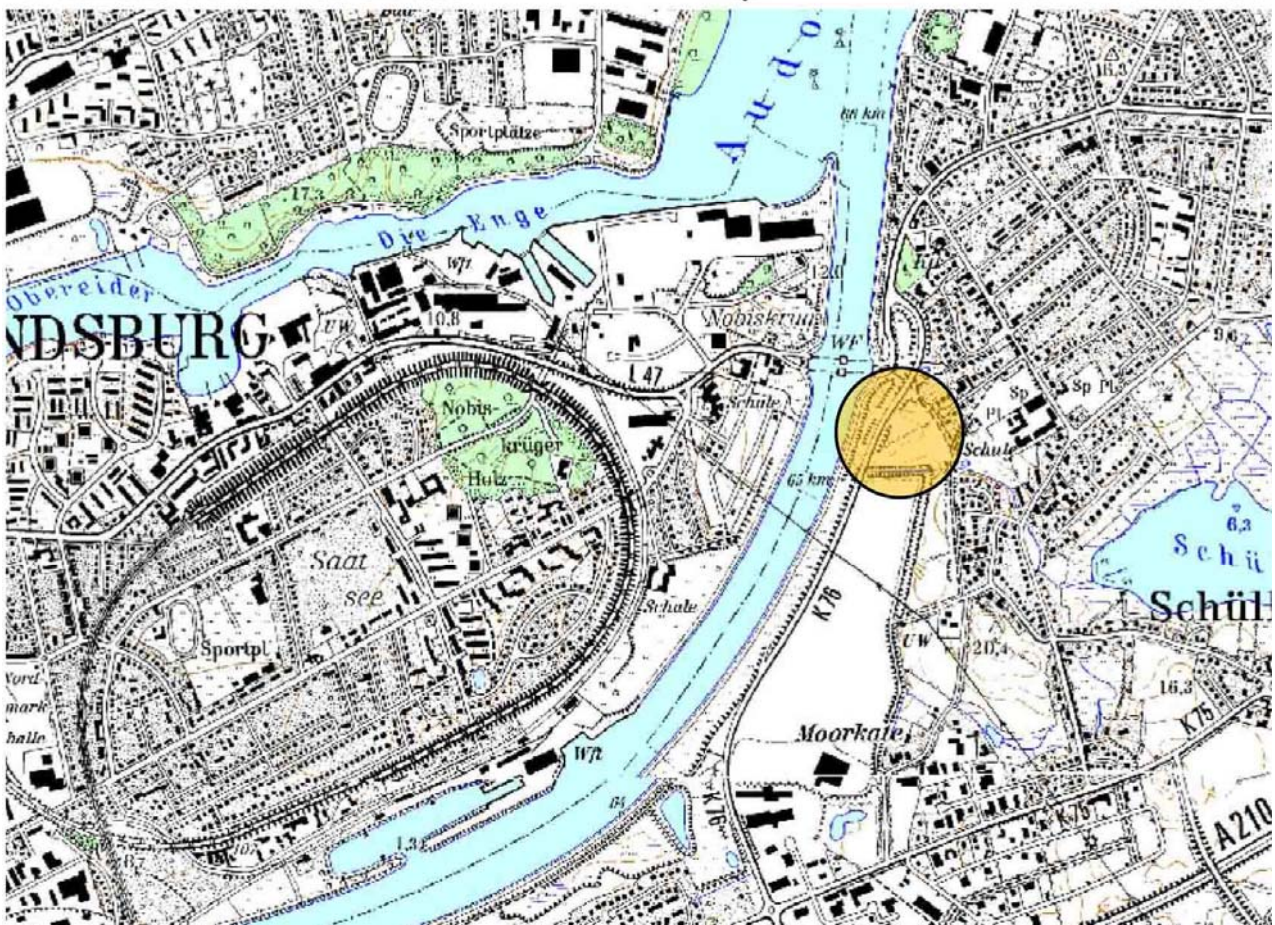
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Campingplatz am NOK “ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "Östlich des Nord-Ostsee-Kanals und der K 76, südlich des Fähranlegers 'Schacht-Audorf', westlich von ‚Holmredder“

Text (Teil B) - Entwurf

ÜBERSICHTSPLAN



M 1 : 25000



Gemeinde Schacht-Audorf
-Der Bürgermeister-
über
Amt Eiderkanal
-Der Amtsvorsteher-
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
E-Mail: info@amt-eiderkanal.de
www.amt-eiderkanal.de

Stand: 26.02.2016

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 10 BauNVO)

- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sondergebiete nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiete“ gem. § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Die Campingplatzgebiete dienen zum Zweck der Erholung und der Errichtung von Standplätzen für mobile Freizeitunterkünfte, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können sowie der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des Gebietes dienen. Eine ganzjährige Aufstellung und Nutzung des Platzes von mobilen Freizeitunterkünften ist zulässig.
- 1.3 Für die Sondergebiete für Campingplatzgebiete „SO1“ sind folgende Arten der Nutzung zulässig:
- Standplatzflächen für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und Wendemöglichkeiten,
 - Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Standplatzflächen für Wohnmobile (Abwasserentsorgung und Fäkalien, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Abfallentsorgung, etc.),
 - Sanitäre Einrichtungen,
 - Sonstige Einrichtungen und Notfalleinrichtungen (Einrichtungen für die Erste Hilfe und für die Telekommunikation, Kassenautomat, Schaukästen und Informationstafeln, Sitzgruppen),
 - Beleuchtungskörper (ohne Blendwirkung, z. B. indirektes dezentes Nachtlicht, auf den Boden strahlend).
- 1.4 Für das Sondergebiet für Campingplatzgebiete „SO2“ sind folgende Arten der Nutzung zulässig:
- Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und Wendemöglichkeiten,

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen (Abwasserentsorgung und Fäkalien, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Abfallentsorgung, etc.),
- Anlagen für die Platzverwaltung,
- Anlagen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung,
- Wellnessbereich, Sauna,
- Sanitäre Einrichtungen,
- Servicegebäude für die Campingplatzgäste mit z.B. Waschsalon, Trockenraum, Bügelraum, Küche, Aufenthaltsraum,
- Sonstige Einrichtungen und Notfalleinrichtungen (Einrichtungen für die Erste Hilfe und für die Telekommunikation, Kassenautomat, Schaukästen und Informationstafeln, Sitzgruppen),
- Beleuchtungskörper (ohne Blendwirkung, z. B. indirektes dezentes Nachtlicht, auf den Boden strahlend),
- Kurzzeitparkplätze für Gäste,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden und Dienstleistungen sowie Schank- und Speisewirtschaften.

1.5 Für das Sondergebiet für Campingplatzgebiete „SO3“ sind folgende Arten der Nutzung zulässig:

- Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und Wendemöglichkeiten,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen (Abwasserentsorgung und Fäkalien, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Abfallentsorgung, etc.),

- Sonstige Einrichtungen und Notfalleinrichtungen (Einrichtungen für die Erste Hilfe und für die Telekommunikation, Kassenautomat, Schaukästen und Informationstafeln, Sitzgruppen),
- Beleuchtungskörper (ohne Blendwirkung, z. B. indirektes dezentes Nachtlicht, auf den Boden strahlend),
- Kurzzeitparkplätze für Gäste,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

1.6 Für die Sondergebiete für Campingplatzgebiete „SO4“ sind folgende Arten der Nutzung zulässig:

- Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und Wendemöglichkeiten,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Standplatzflächen für Zelte und Wohnwagen (Abwasserentsorgung und Fäkalien, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Abfallentsorgung, etc.),
- Sonstige Einrichtungen und Notfalleinrichtungen (Einrichtungen für die Erste Hilfe und für die Telekommunikation, Kassenautomat, Schaukästen und Informationstafeln, Sitzgruppen),
- Beleuchtungskörper (ohne Blendwirkung, z. B. indirektes dezentes Nachtlicht, auf den Boden strahlend),

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.1.1 Als **Bezugspunkt** für die Höhenfestsetzungen des Firstes und der Traufe im Sondergebiet für Campingplatzgebiete „SO2“ gilt die mittlere Höhe der Straßendecke der Planstraße „d“ im angrenzenden Bereich der geplanten baulichen Anlage, gemessen in der Mitte der baulichen Anlage. Die zulässigen Höhen sind von diesem Punkt jeweils senkrecht zu messen.
- 2.1.2 Die Oberkante „Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG)“ muss mindestens 0,20 m über dem ermittelten Bezugspunkt liegen.

- 2.1.3 Als Firsthöhe - FH - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Oberkante der Dachhaut am First. Als First gilt die oberste Schnittkante zweier geneigter Dachflächen (z.B. bei Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt-, oder Mansarddächer) oder einer geneigten Dachfläche mit der höheren Wand –Firstwand- (z. B. bei Pultdächern oder flach geneigten Dächern mit mehr als 5° Neigung). Reicht eine Außenwand über die Dachhaut hinaus, gilt die Oberkante dieser wandartigen Erhöhung (z. B. Attika oder Umwehungen) als First.
- 2.1.4 Bei Kuppel- oder Tonnendächern gilt die Scheitellinie als First. Die Scheitellinie ist die Linie, die durch die Aneinanderreihung von Scheitelpunkten (höchst gelegener Punkt eines Bogens) entsteht.
- 2.1.5 Bei Flachdächern mit einer Neigung bis zu 5° gilt die Schnittebene von Gebäudeaußenwand und Oberkante der Dachhaut als First. Reicht eine Außenwand über die Dachhaut hinaus, gilt die Oberkante dieser wandartigen Erhöhung (z. B. Attika oder Umwehrung) als First.
- 2.1.6 Als Oberkante der Dachhaut gilt auch die Oberkante des Belags von Dachterrassen.
- 2.1.7 Als Traufhöhe –TH - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Schnittebene von Gebäudeaußenwand und Dachhaut.
- 2.1.8 Für Gebäude werden folgende maximale Höhen festgesetzt:
- | | |
|-----------------|-------------|
| Firsthöhe (FH): | max. 8,50 m |
| Traufhöhe (TH): | max. 6,00 m |

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Der Bereich, der vom Sichtfeld überlagerten Grundstücksflächen, ist von ständigen Sichthindernissen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m freizuhalten und Einfriedigungen und Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die Höhe wird bezogen auf die angrenzende mittlere Höhe der Fahrbahnoberfläche. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber, Verkehrsschilder und ähnliches innerhalb des Sichtfeldes können, soweit Sie die Sicht nicht verdecken, zugelassen werden. Anlagen von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

4. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, Spielplatz und Freizeitsport“ sind zweckgebundene bauliche Anlagen, wie z.B. Grill-Pavillon, Sitzgruppen, kleine Freilichtbühne, Beachvolleyballfeld, Boule-Platz etc. zulässig. Weiterhin dürfen Spazierwege integriert werden, die auch zur Verknüpfung der einzelnen Angebote dienen, sowie Verbindungswege, die an das vorhandene öffentliche Wegenetz anschließen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Minimierungsmaßnahmen für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft

- 5.1.1 Um den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren ist die Befestigung der Planstraßen „d“, „e“ und „f“, sowie von Wegen und Stellplatzflächen innerhalb des Campingplatzgebietes, sowie die öffentlichen Parkplätze wassergebunden, aus wasserdurchlässigem Pflaster oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fugenanteil herzustellen, welches den Anforderungen der aktuellen technischen Bestimmungen für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Abweichend hiervon darf die Planstraße „d“ im Bereich, der zwischen der Planstraße „a“ und „f“ liegt, auch mit nicht wasserdurchlässigen Material und ohne Fugenanteil befestigt werden

5.2 Flächen, für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

- 5.2.1 Zum Erhalt der ökologischen Bodenfunktion ist das auf den Grundstücken der Campingplatzgebiete anfallende von Schadstoffen unbelastete Regenwasser auf den Grundstücksflächen zu versickern oder bei Bedarf nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen technischen Bestimmungen über Versickerungssysteme dem Grund und Boden zuzuführen. Das auf den Dachflächen anfallende von Schadstoffen unbelastete Regenwasser ist ebenso über Versickerungssysteme dem Grund und Boden zuzuführen. Alternativ kann unbelastetes Regenwasser auch gesammelt und gespeichert werden, um es für vielfältige Zwecke zu nutzen.

5.3 Als Erhaltungsgebot bestehender Knicks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird folgendes festgesetzt:

- 5.3.1 Die bestehenden Knicks sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

5.3.2 Die Knicks sind alle 10 bis 15 Jahre "auf den Stock zu setzen". Etwa alle 40 – 60 m sind ein Überhälter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht in die Knicks eingebracht werden.

5.3.3 Den Knicks ist ein Saumstreifen, gemessen vom Knickfuß, in einer Breite von mindestens 2 m vorzulagern. Die Saumstreifen können entsprechend ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Sie sind von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Saumstreifen dürfen auch als offene Entwässerungsgräben oder Mulden zur Versickerung von unbelastetem Regenwasser verwendet werden.

5.3.4 Während der gesamten Bauphase sind die Knicks einschließlich Saumstreifen von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

5.4 Anpflanzgebot eines Knicks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

5.4.1 Die Neuanlage des Knicks, als Ausgleich für die Knickbeseitigung an der Planstraße "b", ist gemäß der Planzeichnung wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 3,0 m, die Höhe 1,20 m und die Breite der Wallkrone 1,50 m. Der Wallkern besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Wallkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 0,8 m und in den Reihen von 0,8 m durchzuführen. Es sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat. z.B. Rotbuche (*Fagus silvaticus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*). Als Pflanzgröße empfiehlt sich Forstqualität.

5.4.2 Der neu angelegte Knick ist innerhalb des Plangeltungsbereiches mit einem 2 m breiten Schutzstreifen, gemessen vom Knickfuß, anzulegen. Der Schutzstreifen kann entsprechend ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Sie sind von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Der Schutzstreifen darf auch als offener Entwässerungsgraben oder Mulde zur Versickerung von unbelastetem Regenwasser verwendet werden.

5.5 Anpflanzgebot für Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

5.5.1 Im B-Plan Gebiet sind gemäß Planzeichnung 32 groß- oder mittelkronige heimische und standortgerechte Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sollten zum Beispiel Winterlinden (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), gewählt werden. Als Pflanzgut sind mind. Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 18 -20 zu wählen.

5.5.2 Der Pflanzbereich unter jedem Baum ist unversiegelt zu lassen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

5.6 Anlage eines Grünstreifens mit Anpflanzgebot von Gehölzgruppen nördlich des Schachter Baches gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

5.6.1 Der innerhalb der Planzeichnung Teil A als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte 5 m breite Pflanzstreifen auf der südlichen Seite des Gebietes, am Böschungsrand des Schachter Baches, ist als Schutzstreifen mit lockerem Gehölzbewuchs zu entwickeln. Hierfür sind Gehölzgruppen mit je 5 bis 7 Gehölzen (jeweils 2 Heister und 3 bis 5 Sträucher) leicht unregelmäßig zu pflanzen. Die mit Gehölzgruppen bepflanzte Fläche soll 30% des Grünstreifens einnehmen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Rotbuche (*Fagus silvaticus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4- 5 triebig“ und die der Gehölze „Heister 2 x verpflanzt ,125- 150“ zu betragen. Die Anpflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 2- 3 m unregelmäßig und leicht gruppiert zu bepflanzen. Die nicht bepflanzte Grünfläche kann ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden.

5.6.2 Die Anpflanzungen sind mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einzäunung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall von mehr als 20 % entsprechend nachzupflanzen.

5.6.3 Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie die Lagerung von Abfällen aller Art sind in der Fläche nicht zulässig.

5.7 Zur Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südosten des B-Plan-Gebietes mit der Zweckbestimmung "Flachwasserzone mit naturnahem Uferbereich" gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

Der Schachter Bach grenzt im Südosten als ausgebauter Bachlauf an das Plangebiet. An diesem Abschnitt soll eine Flachwasserzone mit angrenzendem naturnahen Uferbereich hergestellt werden. Das nördliche Ufer soll hierfür abgeflacht werden (Böschungsneigung etwa 1:5). Durch schwankende Wasserstände wird sich hier eine variable Wasserfläche ergeben. In den Uferbereichen ist die Entwicklung von Röhricht und Hochstauden erwünscht. Sofern sich an den Ufern Weidengebüsche entwickeln, können diese in zeitlich größeren Abständen (mind. 10 Jahre) auf den Stock gesetzt werden.

5.8 Ausgleichsmaßnahmen „Knick“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Knickdurchbruches für die Zufahrt zu dem öffentlichen Parkplatz (Planstraße „b“) in einer Breite von 10 m ist eine Kompensation in Form einer Knickneuanlage im Verhältnis 1: 2 notwendig. Für den Ausgleich wird entlang der nordöstlichen Grenze ein neuer Knick in einer Länge von ca. 46 m aufgesetzt und ist entsprechenden der textlichen Festsetzung unter 5.4 zu bepflanzen und zu pflegen.

5.9 Ausgleichsmaßnahmen „Schutzgut Boden“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind insgesamt 3.779 m² Kompensationsflächen notwendig.

Die Festsetzungen eines 2 m breiten Schutzstreifens parallel zum Knickfuß wird mit 249 m² (Faktor 0,3) und der bepflanzte Grünstreifen am Schachter Bach mit 230 m² (Faktor 0,5) als Ausgleich angerechnet. Außerdem kann die Flachwasserzone am Schachter Bach mit 428 m² in Anrechnung gebracht werden (Faktor 1,0). Die verbleibenden 2.872 m² werden über eine gemeindliche Ausgleichsfläche oder das Ökokonto (*wo / welches wird noch bestimmt und benannt*) abgelöst.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 84 Abs. 3 LBO)

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Für die Dacheindeckungen werden folgende Farben ausgeschlossen:

1. weiß
2. gelb
3. lila
4. orange
5. rosa/pink
6. türkis
7. hellblau/hellgrün
8. Neonfarben
9. Metallicfarben

1.2 Für die Dacheindeckung dürfen keine stark reflektierenden (glänzenden) Materialien mit Blendungseffekten verwendet werden.

1.3 Für die Anbringung (In-Dach oder Auf-Dach Montage) von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaik-Module) sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

- Die Anbringung von Solaranlagen ist nur im Dach- oder Fassadenbereich zulässig. Freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.

- Die Solaranlagen dürfen die Konturen des Gebäudes nicht überragen.
- Die Solaranlagen sind zu Feldern zusammenzufassen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- 2.1 Zur Eingrünung, Gliederung oder Unterteilung der Standplatzflächen der Campingplatzgebiete sind Arten von heimischen Gehölzen aus dem Vorkommen der näheren Umgebung zu verwenden und zu freiwachsenden oder geschnittenen Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zu entwickeln und zu unterhalten. Wenn diese Hecken gleichzeitig ggf. als Blend- oder Sichtschutz verwendet werden müssen, dürfen sie sich höher als 1,20 m entwickeln.
- 2.2 Die nicht versiegelten oder teilversiegelten Flächen innerhalb des Sondergebietes für Campingplatzgebiete sind wieder als trocken-ruderal geprägte Gras- und Krautvegetation herzustellen und extensiv zu pflegen. Damit sich arten- und blütenreiche Zonen entwickeln, dürfen diese Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen untersagt.
- 2.3 Müllsammelplätze sind mit mindestens 1,80 m hohem Sichtschutz einzufrieden. Als Material für den Sichtschutz ist Holz oder Stein zu verwenden.

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Gesetzliche Vorgaben des Bundeswasserstraßengesetzes (WAStrG)

Beispielhaft seien hier aufgeführt:

1. § 10 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Anlagen und Einrichtungen Dritter-
„Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“
2. § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Schifffahrtszeichen-
„Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“

Beispiele:

- Direkte und/ oder indirekte Beleuchtung vom Grundstück, der Anlage, der Gebäude oder im Rahmen der Baumaßnahme, die eine Blendwirkung oder Spiegelung hervorrufen können.
 - Form, Farbe oder sonstige Beschaffenheit der Beleuchtung oder von Bauteilen, die zu Verwechslungen führen können, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.
 - Materialien, die eine Blendwirkung oder Spiegelung der Schifffahrt bewirken können.
3. Es dürfen sich keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Aukrug, den 26.02.2016

ak-stadt-art

Dipl.-Ing. Anke Karstens
Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug